

RSV Seerose Friedrichshafen e.V.

Satzung

Stand 03.03.2015

§ 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Radsportverein Seerose e.V.“, hat seinen Sitz in Friedrichshafen und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Tettnang unter VR 157 eingetragen.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportart im Verein betrieben werden.

§ 2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Radsports im Breiten- und Leistungssport – wobei die Jugendarbeit im Vordergrund steht – und der damit verbundenen körperlichen Ertüchtigung.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.

Die Farben des Vereins sind: grün – weiß – rot.

§ 3 Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Den Vorstandsmitgliedern sowie vom Vorstand bestimmten nebenberuflich für den Verein tätigen Personen kann eine steuerfreie Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG gewährt werden. Übungsleiter können eine Abgeltung nach § 3 Nr. 26 EStG für sich in Anspruch nehmen. Das Genauere hierüber bestimmt eine besondere „Vereinbarung über nebenberufliche Tätigkeit“, in der insbesondere festzuhalten ist, ob der Übungsleiter durch gleich lautende Verträge mit anderen Vereinen seine Freibetragsgrenze bereits ausgeschöpft hat.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Die Finanzordnung regelt die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Mittelverwendung, Sparsamkeit, Haushaltsplan, Jahresabschluss, Erhebung, Verwaltung und Verwendung der Finanzmittel, Zahlungsverkehr, Eingehen von Verbindlichkeiten, Spendenbescheinigungen, Inventar und Zuschüsse.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein ist Mitglied des „Württembergischen Landessportbundes e.V.“ und des „Württembergischen Radsportverbandes im Bund Deutscher Radfahrer“.

Vereinsmitglieder können natürliche, volljährige Personen, aber auch juristische Personen werden.

Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter. Stimmberechtigt sind Mitglieder ab 16 Jahren sowie der/die von der Vereinsjugend gewählte Jugendsprecher/in.

Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmegesuches ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes, mit Zustimmung der Mitgliederversammlung, ernannt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandmitglieder ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen oder Satzungsinhalte verstoßen hat, wobei als Grund zum Ausschluss auch ein unfaires Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern gilt. Das Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung von Seiten des Vorstandes Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief bekannt zu machen.

Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb eines Monats ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Bei rechtzeitiger Berufung hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung darüber einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsgrund als nicht erlassen. Wird Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss, so dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

§ 7 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung
- die Jugendvollversammlung.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem / der 1. und 2. Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.

Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist intern oder in der Weise beschränkt, dass er bei Rechtsgeschäften von mehr als 500 Euro verpflichtet ist, die Zustimmung des erweiterten Vorstandes einzuholen.

Der erweiterte Vorstand besteht aus

- a. dem Vorstand,
- b. der Finanzverwalterin/ dem Finanzverwalter
- c. der Schriftführerin / dem Schriftführer
- d. der Jugendleiterin / dem Jugendleiter
- e. der sportlichen Leiterin / dem sportlichen Leiter Breitensport
- f. der sportlichen Leiterin / dem sportlichen Leiter Leistungssport
- g. der Jugendsprecherin / dem Jugendsprecher.
- h. der Seniorenwartin/ dem Seniorenwart

§ 9 Aufgaben und Zuständigkeit des erweiterten Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen ist. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere die

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung,
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern.

§ 10 Wahl des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstands werden für die Zeit von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 11 Vorstandssitzungen

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom / von der 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist grundsätzlich nicht notwendig.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des / der Vorsitzenden, bei deren/dessen Abwesenheit die des / der stellvertretenden Vorsitzenden (2. Vorsitzenden).

§ 12 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied (Jugendliche siehe § 4) – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands,
2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Vereinsauflösung,
3. Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern,
4. weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Quartal, soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angekündigten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag der Mitglieder einzuberufen, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

Die anwesenden Mitglieder sind beschlussfähig.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst; Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Vereinsauflösung bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimme.

§ 13 Vereinsjugend

Für die Bearbeitung der Jugendangelegenheiten ist die Vereinsjugend zuständig. Die Vereinsjugend wird gemäß einer von der Jugendvollversammlung beschlossenen Jugendordnung tätig, welche der Zustimmung des Vorstandes bedarf.

Der/die Jugendleiter/in gehört dem erweiterten Vorstand an. Er/sie wird von der Jugendversammlung vorgeschlagen und von Mitgliederversammlung (siehe § 10) für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

§ 14 Protokollierung

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter / der Versammlungsleiterin und dem Schriftführer (Protokollführer) / der Schriftführerin zu unterzeichnen ist.

§ 15 Rechnungsprüfung

Die von der Mitgliederversammlung gewählten zwei Rechnungsprüfer / Rechnungsprüferinnen überwachen die Kassengeschäfte des Vereins. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.

Die Kassenprüfer werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Durch alternierende Wahl wird gewährleistet, dass jeweils ein alter und neuer ein Kassenprüfer zusammen arbeiten.

Nach einer Pause von 2 Jahren kann ein bereits früher gewählter Kassenprüfer wieder gewählt werden.

Die Kassenprüfung wird entsprechend den Vereinsrichtlinien (Aufgaben der Kassenprüfer) durchgeführt.

§ 16 Auflösung des Vereins

Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen, anderen Verein angestrebt, so dass die unmittelbare, ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über. Vor Durchführung ist das Finanzamt hierzu zu hören.

Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die Stadt Friedrichshafen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports, zu verwenden hat.

Anmerkung:

Diese Satzung wurde am 03.03.2015 durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Die bisherige Satzung (Stand 03.03.2009) tritt mit sofortiger Wirkung außer Kraft.

Lutz Geisler
1. Vorsitzender